

Arbeitshilfen für Betriebsräte

Meyer · Kühne

Antworten für die Praxis

Neu als Betriebsratsvorsitzender – Was tun?

Rechte und Pflichten
Leitung des Gremiums
Betriebliche Zusammenarbeit

Verlag Vahlen

Neu als Betriebsratsvorsitzender - Was tun?

Einleitung

Mit dem Amt des Betriebsratsvorsitzenden kommen viele neue und oftmals unbekannte Aufgaben auf den frisch gewählten Repräsentanten des Betriebsrats zu. Von vielen Seiten wird die Arbeit des Betriebsratsvorsitzenden genau betrachtet und anhand unterschiedlicher Erwartungshaltungen gemessen. Die Betriebsräte erwarten, dass der Betriebsratsvorsitzende das Gremium nach außen hin ordnungsgemäß vertritt, gleichzeitig aber nicht seine Kompetenzen überschreitet. Der Arbeitgeber erwartet eine korrekte Zusammenarbeit und versucht manchmal, den Betriebsrat „kleiner“ in seinen Rechten zu machen als er eigentlich ist. Die Arbeitnehmer wiederum erwarten von dem Betriebsrat, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden, die Wahrnehmung ihrer Rechte und teilweise die Durchsetzung ihrer Ansprüche. All dies ist für einen neu gewählten Betriebsratsvorsitzenden rechtliches und tatsächliches Neuland. Dieses Werk soll dem Betriebsratsvorsitzenden ein erstes Handwerkszeug sein, um sich mit seinen Aufgaben, seiner Stellung, der Beteiligung des Gremiums, insbesondere aber auch mit seinen Rechten vertraut zu machen.

Die Autoren

Sören Meyer

Rechtsanwalt in München und Garmisch-Partenkirchen. Studium in Würzburg, Mitarbeiter bei Kühne & Kollegen. Vertretung von Betriebsräten, Gesamt- und Konzernbetriebsräten und Arbeitnehmern.

Tätigkeit im kollektiven und individuellen Arbeitsrecht, Schwerbehindertenvertretung, regelmäßige Schulungen und Workshops für Betriebsräte, u. a. für bekannte Seminar- und Fortbildungsanbieter.

Wolfgang Kühne

Rechtsanwalt in München und Garmisch-Partenkirchen. Studium in München, Kanzleigründung von Kühne & Kollegen. Vertretung von Betriebsräten, Gesamt- und Konzernbetriebsräten und Arbeitnehmern.

Tätigkeit im kollektiven und individuellen Arbeitsrecht, Einigungsstellenverfahren, regelmäßige Schulungen und Workshops für Betriebsräte, u. a. für bekannte Seminar- und Fortbildungsanbieter.

Inhaltsübersicht

I. **Stellung des Betriebsratsvorsitzenden**

Fragen 1 – 15

II. **Sitzungen**

Fragen 16 – 38

III. **Gesamtbetriebsrat**

Fragen 39 – 46

IV. **Hilfe von außen**

Fragen 47 – 63

V. **Fragen zur Arbeit**

Fragen 64 – 109

Muster

33. Muss der Betriebsratsvorsitzende den Arbeitgeber einladen?

Nein, der Arbeitgeber ist nicht zu den Betriebsratssitzungen zu laden. Der Arbeitgeber kann jedoch von sich aus beantragen, dass ein bestimmter Tagesordnungspunkt in einer Betriebsratssitzung besprochen wird. Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt es dann im pflichtgemäßen Ermessen des Betriebsratsvorsitzenden, ob der Arbeitgeber zu diesem Tagesordnungspunkt geladen wird. Eine Verpflichtung zur Einladung besteht, wenn der Betriebsrat dies beschlossen hat.

! Praxistipp

Der Betriebsrat kann natürlich auch von sich aus den Arbeitgeber zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt einladen. Eine Teilnahmeverpflichtung besteht für den Arbeitgeber für die von ihm beantragten Tagesordnungspunkte. Die Teilnahmepflicht kann im Beschlussverfahren durchgesetzt werden. Bei wiederholten Zu widerhandlungen können Sanktionen (Behinderung der Betriebsratsarbeit/Pflichtenverstoß) in Betracht kommen.

34. Kann der Betriebsratsvorsitzende eine Tagesordnung ändern, wenn Betriebsratsmitglieder in der Sitzung nicht anwesend sind?

Ja, das funktioniert. Voraussetzung dafür ist, dass alle Betriebsratsmitglieder einschließlich erforderlicher Ersatzmitglieder rechtzeitig zur Sitzung geladen worden sind und der beschlussfähige Betriebsrat in dieser Sitzung eine Ergänzung oder Erstellung der Tagesordnung **einstimmig** beschließt. An der bisherigen Rechtsauffassung, ein Beschluss des Betriebsrats zu einem nicht in der Tagesordnung aufgeführten Punkt könne wirksam nur gefasst werden, wenn alle geladenen Betriebsratsmitglieder anwesend sind, hält der Siebte Senat des BAG nicht fest.

✓ Beispiel

Der BR besteht aus 5 Betriebsräten. Die Einladung zur BR-Sitzung und die Tagesordnung (TO 1) wer-

den am 17.3.2014 an alle 5 BR-Mitglieder versandt. Zur Sitzung am 20.3.2014 erscheint das Betriebsratsmitglied M3 nicht, er fehlt „unentschuldigt“ (kein Fall der Verhinderung). Aufgrund einer Eingabe vom Arbeitgeber ist in der BR-Sitzung ein weiterer Tagesordnungspunkt zu verhandeln, der auf der TO 1 nicht vorhanden war. Der Betriebsratsvorsitzende legt zu Beginn der Sitzung die neue Tagesordnung TO 2 zu Abstimmung vor. Nach bisheriger Rechtslage, konnte der Betriebsrat nicht die TO 2 beschließen und verhandeln, da Betriebsratsmitglied M3 in der Sitzung fehlte. Nach der neuen Rechtslage muss der Betriebsrat die neue Tagesordnung einstimmig beschließen und der neue Tagesordnungspunkt der TO 2 kann verhandelt und beschlossen werden.

35. Kann eine fehlerhafte Beschlussfassung geheilt werden?

Ja, das ist möglich. Der Betriebsrat kann zB die bereits erfolgte Einleitung eines Beschlussverfahrens und die Beauftragung eines Verfahrensbevollmächtigten genehmigen. Der durch die nicht ordnungsgemäße Beschlussfassung vermittelte Vertretungsmangel kann grds. in jeder Lage des Verfahrens geheilt werden. Die Genehmigung durch eine nachträgliche Beschlussfassung ist bis zum Ergehen einer Prozessentscheidung, durch die der Antrag wegen des Vertretungsmangels als unzulässig abgewiesen wird, möglich. Der Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Prozessentscheidung erfolgte Beschlussfassung kann noch im Rechtsmittelverfahren erfolgen.

! Praxistipp

Unterscheiden Sie diesen Fall sauber von der Beauftragung eines Rechtsanwalts ohne vorherigen Beschluss (→ Frage 62: Kann der Betriebsratsvorsitzende einen Rechtsanwalt vor dem Gremiumsbeschluss für den Arbeitgeber kostenpflichtig beauftragen?) des Betriebsrats. Der Betriebsratsvorsitzende haftet im zweiten Fall ggf. für die entstandenen Anwaltsgebühren.

36. Kann der Betriebsrat einen Schriftführer bestimmen?

Ja, der Betriebsrat kann einen Schriftführer bestimmen. Der beste Weg dafür ist die Festlegung in einer Geschäftsordnung. Dieses Amt ist aber kein offizielles Amt iSd Betriebsverfassung, das Gesetz kennt nur den Betriebsratsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

! Praxistipp

Eine Geschäftsordnung macht Sinn, um weitere Fälle der Stellvertretung und Aufgaben wie die des Schriftführers festzulegen. Seien Sie aber vorsichtig, dass Sie sich durch zu viele Regelungen nicht unnötige Formalien aufbürden. Diese können die BR-Arbeit auch erschweren. Die Geschäftsordnung kann nur Vorschriften über die Führung der Geschäfte enthalten, somit Regelungen über die Frage, in welcher Art und Weise der Betriebsrat seine Aufgaben erledigt wie beispielsweise Festlegung der regelmäßigen Sitzungen, Einladungsfristen, Meldepflichten bei Verhinderung, Vertretungsregelungen, wenn Vorsitzender und Stellvertreter verhindert sind, Bestellung des

Schriftführers und Abstimmungsformalien, → Frage 6: Braucht der Betriebsrat zwingend eine Geschäftsordnung?

37. Bekommt der Arbeitgeber immer eine Abschrift vom Protokoll?

Nein, ein Arbeitgeber bekommt nur für den Fall eine Abschrift des **Teil-Protokolls**, dass er an der Sitzung des Betriebsrats teilgenommen hat. Auch für diesen Fall bekommt der Arbeitgeber aber nicht das gesamte Protokoll. Nur für die Tagesordnungspunkte, an denen der Arbeitgeber teilgenommen hat, erhält dieser einen Auszug.

38. Muss der Betriebsrat dem Arbeitgeber mitteilen, welches Betriebsratsmitglied wie abgestimmt hat?

Nein, das Abstimmungsverhalten muss dem Arbeitgeber nicht mitgeteilt werden.

III. Gesamtbetriebsrat

Der (örtliche) Betriebsrat ist nicht das einzige Organ der Arbeitnehmer, das die Betriebsverfassung kennt. Neben dem örtlichen Betriebsrat gibt es in vielen Unternehmen einen Gesamtbetriebsrat und in Konzernen einen Konzernbetriebsrat. Klärungsbedürftig ist dabei die Frage, wer für was zuständig ist und wie ein örtlicher Betriebsrat in den Gesamtbetriebsrat oder Konzernbetriebsrat gewählt wird. In diesem Kapitel wird daher das Verhältnis der Gremien zueinander genauer betrachtet, ebenso die Fragen, wie man in den Gesamtbetriebsrat oder Konzernbetriebsrat „gelangt“.

39. Ist der Betriebsratsvorsitzende automatisch im Gesamtbetriebsrat?

Nein, der Betriebsratsvorsitzende ist nicht automatisch Mitglied des Gesamtbetriebsrats (GBR). Das Betriebsratsgremium entscheidet durch Beschluss, welches seiner Mitglieder in den Gesamtbetriebsrat entsandt wird.

! Praxistipp

Bitte beachten Sie, dass der GBR für seine Mitglieder einen eigenen Freistellungsanspruch hat. Der GBR kann nach § 37 Abs. 2 BetrVG die Freistellung eines oder mehrerer Mitglieder verlangen, wenn die Freistellung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des GBR erforderlich ist. Für die Bestimmung der Person der freizustellenden Gesamtbetriebsratsmitglieder gilt § 38 Abs. 2 BetrVG entsprechend. Dieser Anspruch be-

Muster

Muster 1: (Muster-)Geschäftsordnung des Betriebsrats

Der Betriebsrat der Firma XYZ GmbH hat in seiner Sitzung am ... gem. § 36 BetrVG mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende **Geschäftsordnung** beschlossen:

§ 1 Zweck

Die Geschäftsordnung dient der Ausgestaltung, Klarstellung und Ergänzung der in den §§ 26 - 41 BetrVG enthaltenen Bestimmungen.

§ 2 Aufgaben des Betriebsratsvorsitzenden

Der Betriebsratsvorsitzende übernimmt zusätzlich zu den im BetrVG ausdrücklich genannten Aufgaben die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Umsetzung der Beschlüsse, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Hierzu gehören zB:

- Vorbereitung von Sitzungen,
- Ausübung des Hausrechts,
- Erteilung und Entzug des Rederechts in Sitzungen,
- Durchführung von Betriebsbesichtigungen,
- Einblicknahme in die Bruttolohn- und Bruttogehaltslisten (zusammen mit einem weiteren Mitglied des BR),
- anfallender Schriftwechsel mit Geschäftsleitung, Behörden und juristischen Beratern und Sachverständigen,
- Vorschläge für Bildungsplanung, Seminarplanung und Freistellungen für Betriebsratsarbeit,
- technische Abwicklung für Information im Betrieb.

§ 3 Vertretung des Betriebsratsvorsitzenden

1. Ist der Betriebsratsvorsitzende verhindert, so hat der stellvertretende Betriebsratsvorsitzende seine Aufgaben wahrzunehmen.
2. Ist auch der Stellvertreter verhindert, erfolgt die Vertretung in weiterer Reihenfolge:
X, Y, Z.

§ 4 Arbeitsplanung des Betriebsrats

1. Der Betriebsrat beauftragt von Fall zu Fall einzelne oder mehrere Betriebsratsmitglieder mit der Bearbeitung spezieller oder komplexer Aufgaben. Dies beinhaltet die Ausführung von Vorarbeiten für die Diskussion des Betriebsrats bzw. die Umsetzung von Beschlüssen in die Praxis.
2. Selbstständige Entscheidungen dürfen nicht getroffen werden. Dies gilt mit Ausnahme der in § 2 dieser Geschäftsordnung genannten Aufgaben auch für den Betriebsratsvorsitzenden.

§ 5 Betriebsratssitzung

1. Der Betriebsrat tritt regelmäßig an jedem ... ab ... Uhr zu einer Sitzung zusammen.
2. Der Betriebsratsvorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter bzw. ein weiterer Vertreter kann, wenn er es für erforderlich hält, jederzeit eine außerordentliche Betriebsratssitzung einberufen.

Er muss dies tun, wenn ein Viertel der Betriebsratsmitglieder oder der Arbeitgeber dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Solch eine Betriebsratssitzung muss innerhalb von zwei Tagen nach Antragstellung einberufen werden.

§ 6 Einladung zur Betriebsratssitzung

1. Die Einladung zu den regelmäßigen Betriebsratssitzungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich. Sie soll den Teilnahmeberechtigten grds. spätestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung zugestellt werden.
2. Zu außerordentlichen Sitzungen ist eine kurzfristigere Einladung zulässig.
3. Der Arbeitgeber ist nur dann berechtigt, an einer Betriebsratssitzung teilzunehmen, wenn diese auf seinen Antrag hin einberufen wurde oder wenn ihn der Betriebsratsvorsitzende zu einem bestimmten Termin eingeladen hat.

Gefällt Ihnen, was Sie gelesen haben?

Arbeitshilfen für Betriebsräte

Meyer · Kühne

Antworten für die Praxis

Neu als Betriebsratsvorsitzender – Was tun?

Rechte und Pflichten
Leitung des Gremiums
Betriebliche Zusammenarbeit

Verlag Vahlen

Meyer/Kühne
Neu als Betriebsratsvorsitzender – Was tun?
2014. 32 Seiten.
Geheftet € 12,90
ISBN 978-3-8006-4836-8
Weitere Informationen:
beck-shop.de/bdunbr

Jetzt in Ihrer Buchhandlung

oder einfach bestellen bei **beck-shop.de** – Portofreie und schnelle Lieferung!
Einfaches Bestellen durch Link-Eingabe im Browser: <http://www.beck-shop.de/bdunbr>

Vahlen



VERLAG C.H.BECK · 80791 München

Telefon: (089)38189-750 · Fax: (089)38189-402 · Mail: kundenservice@beck.de